

Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

Satzungsbeschluss

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warensberg“ der Stadt Waren (Müritz)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 28.04.2021 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warensberg“ (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) beschlossen. Diese besteht aus dem Text (Teil B). Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warensberg“ und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.04 während der Sprechzeiten

Mo.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Di.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mi.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr.	:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Um die zur Zeit vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist die Einsichtnahme in die Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung Tel. 03991/177613 zulässig. Alle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Waren (Müritz) www.waren-mueritz.de.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und die Satzung sowie die Begründung unter dem Pfad www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung/ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortseingang der Stadt Waren (Müritz). An der westlichen Plangebietsgrenze liegt das Landschaftsschutzgebiet L 46 „Torgelower See“, während sich das FFH- Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ an der nördlichen Gebietsgrenze angrenzt. Im Norden und Osten des Plangebietes befinden sich angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze am Schwarzen Weg und zum Gewerbegebiet Waren Ost.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Dabei wird von der Umweltprüfung, der Erstellung des Umweltberichts und der Durchführung eines Monitorings abgesehen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waren (Müritz), 04.05.2021



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Möller".

Möller
Bürgermeister